



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.412-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969 über die Wahlen in die Landwirtschafts (Bauern)kammern (Landwirtschaftskammer-Wahlordnung).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 22. AUG. 1969

Zl. 132/1 Dr. Dr. K. K. K.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Zu Zl. 132 ex 1969
vom 26. Juni 1969

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des NÖ. Landtages vom 26. Juni 1969 über die Wahlen in die Landwirtschafts(Bauern) kammern (Landwirtschaftskammer-Wahlordnung) gemäß Artikel 98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Der Gesetzesbeschluß gibt jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 6 Abs.6:

Diese Bestimmung ist nicht glücklich gefaßt, da Entschädigungssätze für Schöffen nur für den Fall bestehen, daß der Schöffe seinen Verdienstentgang nicht bescheinigen kann. Die Bestimmung müßte lauten: "... unter sinngemäßer Anwendung der für die Gebühren der Schöffen geltenden Bestimmungen festzusetzen". Abgesehen davon bestehen gegen diese Bestimmung auch verfassungsrechtliche Bedenken, weil offenbar an die Rezeption von Bundesrecht in der jeweils geltenden Fassung gedacht ist. (Vgl. das Erk. des VerfGH. Slg.Nr.3149/57.)

Zu § 12 Abs.4:

Nach dieser Bestimmung können bestimmte Terminüberschreitungen für zulässig erklärt werden. Im § 7o wird überhaupt kein Termin genannt, lediglich in Absatz 2 kommt ein Wort mit zeit-

begrenzender Wirkung vor: "ungesäumt". Eine Erstreckung dieser Zeitbegrenzung wegen der im § 12 Abs.4 genannten Kriterien ist logisch ausgeschlossen; jede Überschreitung dieser Zeitbegrenzung wäre "Säumigkeit" - etwas, das hier sicher nicht beabsichtigt ist.

Zu § 18:

In der dritten Zeile müßte es statt "beschlußfähig" richtig heißen: "beschlußunfähig".

Zu § 20 Abs.3:

In der dritten Zeile müßte es statt "Wahlbeteiligten" richtig heißen "Wahlberechtigten".

Zu § 20 Abs.6:

Hier gehen die Begriffe "ausfüllen" und "unterfertigen" durcheinander. Dadurch wird das Verhältnis zwischen dem zweiten und dem dritten Satz unklar: was der dritte Satz nur für Gebrechliche erlaubt, verbietet der zweite Satz auch für andere nicht, nämlich daß das Blatt von einem anderen ausgefüllt wird; der dritte Satz soll offenbar auch das Unterfertigen durch einen anderen erlauben. Für juristische Personen verlangt der Wortlaut des vierten Satzes, daß das Blatt von den Organen persönlich nicht nur unterfertigt, sondern auch ausgefüllt wird; das geht zu weit und ist offenbar auch nicht beabsichtigt.

Zu § 31 Abs.1:

Im letzten Satz müßte es statt "der Drohung" richtig heißen "oder Drohung".

Zu § 37 Abs.3:

In der ersten Zeile müßte es statt "Abschluß" richtig heißen "Anschluß".

Zu § 37 Abs.4:

In der zweiten Zeile müßte es statt "Numierung" richtig heißen "Numerierung".

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß des Gesetzesbeschlusses eine beträchtliche Anzahl weiterer offensichtlicher Druckfehler enthält.

21. August 1969
Für den Bundeskanzler:
i.V. Dräxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

~~22. AUG. 1969~~

~~Bearb.: Belegstempel~~